

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)  
zu dem Entwurf eines Gesetzes  
zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes  
- Nrn. 4007, 4337, zu 4337, 4544 der Drucksachen -

Berichterstatter:  
Abgeordneter Arndgen

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der vom Deutschen Bundestag in seiner 267. Sitzung am 2. Juni 1953 verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. Juli 1953

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger  
Vorsitzender

Arndgen  
Berichterstatter

# Entwurf eines Gesetzes

## zur Ergänzung des Ersten Überleitungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Nach dem § 16 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) wird eingefügt:

#### „5 a. Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge

##### § 16 a

(1) Der Bund erstattet von den Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 1 Abs. 1 Ziff. 9) der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) im Rechnungsjahr 1953 einen Betrag von 185 Millionen DM in der Weise, daß er der Bundesanstalt Schuldbuchforderungen gegen den Bund zuteilt, die auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen in das Bundes-schuldbuch eingetragen werden. Diese Schuldbuchforderungen dürfen nur vom Ersterwerber im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen veräußert werden.

(2) Die Bundesanstalt vereinbart mit dem Bundesminister der Finanzen die Zins-, Tilgungs- und sonstigen Bedingungen der im Absatz 1 bezeichneten Schuldbuchforderungen. Die Schuldbuchforderungen sollen den Bedingungen entsprechen, die im Zeitpunkt der Vereinbarung für die Begebung von Pfandbriefen im Sinne von § 3 a Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Förderung des Kapitalmarktes vom 15. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 793) üblich sind. Die Schuldbuchforderungen sind mit höchstens zwei vom Hundert jährlich zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen.

##### § 16 b

(1) Kommt die in § 16 a Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung nicht bis zum 30. September 1953 zustande, so kann der Bundesminister der Finanzen der Bundesanstalt erklären, daß er die Einsetzung eines Einigungsausschusses verlangt, der die Bedingungen der Schuldbuchforderungen im Rahmen des § 16 a Abs. 2 festzusetzen hat. Der Ausschuß hat vor seiner Entscheidung die Bundesanstalt sowie die Bundesminister für Arbeit und der Finanzen zu hören. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist für die Beteiligten bindend.

(2) Der Ausschuß besteht aus

a) dem Vorsitzenden des Vorstandes der Bundesanstalt oder einem vom Vorstand benannten Vertreter,

- b) dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bundesanstalt oder einem vom Verwaltungsrat benannten Vertreter,
- c) einem Vertreter des Bundesministers für Arbeit,
- d) einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen,
- e) dem Vorsitzenden.

Die unter a) bis d) aufgeführten Mitglieder des Ausschusses benennen dem Bundesminister der Finanzen unverzüglich einen sachkundigen, unparteiischen Vorsitzenden des Ausschusses. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats seit Abgabe der Erklärung des Bundesministers der Finanzen (Absatz 1), so bestimmt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts auf Antrag des Bundesministers der Finanzen den Vorsitzenden. Die Vergütungen für die Mitglieder des Ausschusses werden vom Bundesminister der Finanzen festgesetzt.

#### § 16 c

Soweit die Bundesanstalt durch die in § 16 a getroffene Regelung außerstande gesetzt wird, Beträge zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung in den vergangenen Jahren bereitgestellt worden sind, und soweit dadurch die Erfüllung des Zieles des § 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 83) beeinträchtigt wird, soll die Bundesregierung die entsprechenden Maßnahmen zur Deckung dieses Ausfalls in die Wege leiten.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.